

## I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten für alle laufenden und künftigen Verträge zwischen dem Besteller und der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH, unabhängig davon, ob im Einzelfall auf sie Bezug genommen wird. Von den nachfolgenden Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.
2. Soweit die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien nicht durch die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH geregelt werden, gelten die Bestimmungen in der VOB, Teil B in der jeweils gültigen neuesten Fassung.
3. Wurde nichts ausdrückliches vereinbart, muss zur Montage der Fenster ein etwaig benötigtes Gerüst bauseits gestellt werden. Auch muss ordentlicher Zugang an die zu montierenden Fenster gewährleistet sein.

## II. Auftragsübernahme und Auftragsabwicklung

1. Unsere Angebote sind für uns freibleibend, Aufträge mit Bezug auf diese Angebote sowie Bestellungen sind erst verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche und fermündliche Bestellungen sowie Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Verlangt der Besteller die Anfertigung von Plänen zur Angebotsabgabe, so ist die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH berechtigt, den für die Anfertigung der Pläne erforderlichen Aufwand oder nach seiner Wahl pauschal 2% der Angebotssumme dem Besteller in Rechnung zu stellen, es sei denn, die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH bestätigt den Auftrag mit dem ausdrücklichen Zusatz „ohne Berechnung“
3. Der Besteller ist für die Richtigkeit der von ihm angegebenen Maße selbst verantwortlich, ebenso für die technisch einwandfreie Lösung beigebrachter Pläne und Zeichnungen.
4. Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte werden von der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH Zusammenhang mit Angeboten, Verkäufen oder Lieferungen nicht übertragen, bzw. nicht zur Benutzung überlassen.
5. Technische Verbesserungen sowie sonstige, dem Besteller zumutbare Änderungen und Abweichungen von in den Katalogen und Prospekten der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH wiedergegebenen Produkte sowie die Änderung technischer Angaben bleiben vorbehalten.
6. Im Falle der Lieferung von Waren mit Montageverpflichtung der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH ist die Gerüstgestellung Sache des Bestellers.

## III. Preise

1. Alle Preise verstehen sich frei Baustelle ohne Ablagen, Exportsendungen werden frei deutsche Grenze unverzollt geliefert. Die Verladung und der Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers. Die Preise verstehen sich als Nettopreise; die Mehrwertsteuer wird in Höhe der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Höhe gesondert berechnet.
2. Der Besteller ist zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes des Bestellers, soweit ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, ist hiervon nicht betroffen.
3. Kommt der Besteller mit einer vereinbarten Teilzahlung in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Bestellers (insbesondere Moratorium oder Insolvenzverfahren) werden alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort zur Zahlung fällig.
4. Die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH ist nur berechtigt, den Preis zu erhöhen, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit eine Erhöhung der Einkaufskosten getragen wird. § 309 I BGB bleibt unberührt. Die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH behält sich eine entsprechende Erhöhung auch für den Fall vor, dass die Leistung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, erst nach Ablauf der 4-Monatsfrist erfolgen kann.

## IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH behält sich das Eigentum an den Kaufgegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle im Zusammenhang mit diesem Vertragsabschluss bereits entstandenen Forderungen und erstreckt sich ferner auf alle Forderungen aus Folgegeschäften, die mit dieser Ware in Zusammenhang stehen.
2. Der Besteller hat die Vorbehaltsware der Verkehrsbüchlichen Sorgfalt zu verwahren und gegen die üblichen Risiken zu versichern. Der Besteller ist verpflichtet, die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH von Sendungen oder sonstigen Ansprüchen, die Dritte bezüglich der Vorbehaltsware erheben, unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Besteller tritt sämtliche ihm bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Vergütungsansprüche (z. B. unerlaubte Handlung, Versicherungsansprüche) bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Ware an die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH ab. Die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH nimmt diese Abtretung an.
4. Bei Pfändung ist eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der sich ergibt, dass der Eigentumsvorbehalt der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH besteht und dass die gepfändete Vorbehaltsware dem Eigentumsvorbehalt der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH unterliegt. Die durch die Geltendmachung der Rechte der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Dies gilt insbesondere für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit einer Klage gemäß § 771 ZPO und des insoweit entstehenden Schadens.
5. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert. Die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH gilt als Hersteller. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeitenden Waren. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so hat der Besteller der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH anteilmäßig Miteigentum zu übertragen. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Firma

6. FenDesign Fenster und Türen GmbH. Der Besteller tritt auch die Forderungen zur Sicherheit an die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen ab. Die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH nimmt die Abtretung an.

7. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Betrages, der dem von der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH in Rechnung gestellten wert der weiterveräußerten Gegenstände entspricht, aus dieser Weiterveräußerung ab. Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH nimmt diese Abtretung an. Der abgetretene Forderungsanteil hat Vorrang vor der restlichen Forderung. Sofern der Käufer mit seinem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis unterhält, wird der Kontokorrentsaldo bereits jetzt abgetreten. Die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH nimmt diese Abtretung an.

8. Zur Einziehung dieser Forderungen (Ziffer 3-6) ist der Besteller auch nach der Abtretung an die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH ermächtigt. Bist zur Höhe der zu sichernden Forderung ist der Käufer nicht berechtigt, über die einzuziehenden Forderungen zu verfügen, insbesondere sie abzutreten. Der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH wird die Befugnis erteilt, die Forderungen selbst einzuziehen. Im Gegenzug verpflichtet sich die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH dies nicht zu tun, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder sonstigen Insolvenzverfahrens stellt oder Zahlungseinstellung vorliegt. Macht der Besteller von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH der eingezogene Erlös der zu sichernden Forderungen zu. Der Besteller ist auf Verlangen der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH jederzeit verpflichtet, die Drittschuldner der betreffenden Forderung zu nennen, sie von der Abtretung in Kenntnis zu setzen, den Eigentumsvorbehalt offen zu legen und die zur Einziehung der Forderung notwendigen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen.

9. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Gesamtforderung der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH gegen den Besteller um mehr als 20% übersteigt, ist die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freizugeben. Die Wahl der Freigabe zwischen den verschiedenen Sicherungsrechten steht der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH zu.

10. Zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH berechtigt.

## V. Mängelansprüche

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH auf Verlangen eine schriftliche und vollständige Beschreibung der geltend gemachten Mängel vorlegt und – soweit er Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist – seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 337, 378 HGB nachgekommen ist. Außerhalb der kaufmännischen Geschäftsverkehrs sind Mängelansprüche ausgeschlossen, soweit der Besteller offensichtliche Mängel nicht innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung schriftlich gegenüber der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH anzeigt.
2. Mängelansprüche sind weiter ausgeschlossen, soweit der Mangel in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass
  - a) zuvor aufgetretene Mängel nicht rechtzeitig im obigen Sinn angezeigt wurden; oder
  - b) der Besteller Vorschriften, Herstellervorgaben oder Bedienungsanleitungen bzgl. Behandlung, Wartung, Pflege und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat; oder
  - c) der Kaufgegenstand zuvor in einem vom Hersteller nicht anerkannten Betrieb oder durch den Kunden selbst in Stand gesetzt, gewartet oder gepflegt wurde; oder
  - d) in dem Kaufgegenstand vom Hersteller nicht freigegebene Ersatzteile, Ein- oder Anbauteile angebaut wurden.
3. Bei Vorliegen eines Mangels ist die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Einen Anspruch des Kunden auf eine bestimmte Art der Nacherfüllung besteht nicht.

Der Besteller ist nach seiner Wahl berechtigt, den vereinbarten Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe der Regelungen unter Punkt VI. zu verlangen, wenn die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert wird oder die gewählte Art der Nacherfüllung fehlergeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist oder der Besteller erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlergeschlagen, soweit sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Die vorbezeichneten Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn und soweit der geltend gemachte Mangel die Eignung des Vertragsgegenstandes für die vertraglich vorausgesetzte oder bei Gegenständen der gleichen Art übliche Verwendung nicht oder nur unerheblich einschränkt.

4. Jede weitere Haftung für Sach- oder Rechtsmängel ist ausgeschlossen, sofern die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH diese nicht arglistig verschwiegen oder eine schriftliche Garantie für die Beschaffenheit der Waren übernommen hat.
5. Die vorherigen Vorschriften mit Ausnahme der Ziffer 1 gelten nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Für diese gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Die Verjährung von Mängelansprüchen folgt „ 13, Ziff. 4 VOB/B.
7. Im Falle der Lieferung von verlasten Fenstern und sonstigen verglasten Elementen wird bestimmt, dass Saugabdrücke auf den Glasflächen keine Mängel darstellen, welche für den Besteller Gewährleistungsansprüche auslösen.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fenster aufgrund des hohen U-Wertes beschlagen können. Auch dies stellt keinen Mangel dar, welcher Gewährleistungsansprüche des Bestellers auslöst.
9. Das Entfernen der Schutzfolien und Aufkleben oder Etiketten am Glas erfolgt bauseits und ist Sache des Bestellers.

## VI. Haftung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten haftet die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH, unabhängig vom Rechtsgrund, für deren gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Sofern diese Pflichtverletzung nicht von den gesetzlichen Vertretern, den Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH begangen wurde, beschränkt sich die Haftung auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren und vertragstypischen Schaden. Bei Versetzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH uneingeschränkt auch für Schäden, die aufgrund von fahrlässigen Pflichtverletzungen durch die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH entstanden sind. Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH haftet nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
2. Dieser Ausschluss und die Beschränkungen der Haftung gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß durch die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH gegen wesentliche Vertragspflichten, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftet die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH nicht für solche Mangelfolgeschäden, die nicht von der Zusicherung umfasst sind.
4. Soweit die Haftung der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

## VII. Lieferfristen

1. Lieferfristen können nur eingehalten werden, wenn alle technischen Lieferdetails mit dem Besteller geklärt und vereinbarte Vorleistungen seitens des Bestellers erfüllt sind. Bei Kaufleuten bleibt richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH vorbehalten. Fixtermine müssen ausdrücklich als solche vereinbart sein.
2. Solange der Besteller mit einer Zahlungsverpflichtung aus der Geschäftsverbindung auch nur teilweise in Verzug ist, besteht keine Lieferverpflichtung der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH. Bei den angegebenen Lieferterminen handelt es sich um Grobtermine, ein Fixgeschäft wird nicht geschlossen.
3. Bei Lieferverzug durch die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH kann der Besteller eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzen und nach ergebnislosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Verzug haftet die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH nur aus grobem Verschulden. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Ware das Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH verlässt oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
4. Unvorhergesehene Lieferhindernisse (Streik, Ausfall von Materialanlieferungen, Unterbindung der Verkehrswege oder sonstige Fälle höherer Gewalt) berechtigen die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.
5. Dauert eine Leistungsverhinderung gemäß Ziffer 4 mehr als 4 Wochen, ist die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH und der Besteller berechtigt, hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Vor Ablauf dieses Zeitraums ist der Rücktritt betreffend der Fälle der Ziffer 4 ausgeschlossen. Voraussetzung für ein Rücktrittsrecht des Bestellers ist, dass dieser der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH eine angemessene Leistungsfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.
6. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Leistung oder Ausschluss der Leistungspflicht bei der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH sind, wie unter Punkt VI. ausgeschlossen.
7. Im Falle des Rücktritts der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH vom Verträge wegen Abnahmeverzuges des Bestellers ist die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH berechtigt, von diesem entweder den tatsächlich entstandenen Schaden oder den entgangenen Gewinn in Form einer Pauschale von 30% der Bruttoauftragssumme zu verlangen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH der Nachweis eines höheren Schadens unbenommen.
8. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der Versand der Ware stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Grundsätzlich gilt die Ware „ab Werk“ verkauft.

## VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Leistungs- und Erfüllungsort für die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH und den Besteller ist Traunstein, und zwar auch dann, wenn die Übergabe gemäß Vereinbarung an einem anderen Ort erfolgt. Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Erfüllungsort für alle Liefer- und Zahlungsverpflichtungen Traunstein. Für alle vertraglichen oder außervertraglichen Streitigkeiten ist Traunstein der örtlich und internationale ausschließliche Gerichtsstand. Jede andere wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges gesetzlich vorgesehene Zuständigkeit ist ausgeschlossen. Die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH ist im Einzelfall jedoch berechtigt, auch am Geschäftssitz des Bestellers Klage zu erheben. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und sonstige Privatpersonen.
2. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Kauf vom 11.04.1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## IX. Sonstiges

1. Mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auch ein Verzicht der Parteien auf die Schriftform ist schriftlich zu vereinbaren.
2. Sollte eine Bestimmung der vorgenannten Bedingungen unwirksam sein oder werden so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Vereinbarung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.
3. Einigen sich die Parteien auf einen Umtausch oder Stornierung der bestellten oder gelieferten Waren und erfolgt dieser Umtausch durch die Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH ohne dass eine entsprechende Verpflichtung hierzu bestünde, so hat der Besteller den der Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH hierdurch entstandenen Schaden mit pauschal 30% des Nettopreises der vom Umtausch oder der Stornierung betroffenen Ware zu ersetzen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren, der

Firma FenDesign Fenster und Türen GmbH der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

4. Visuelle Qualität von Isolierglas aus Spiegelglas  
(Grundsätzlich gelten die Richtlinien von Bundesinnungsverband des Glashandwerks HADAMAR)
  - a) *Interferenzerscheinungen*  
Bei Isolierglas aus Spiegelglas können Interferenzen in Form von Spektralfarben auftreten. Optische Interferenzen sind charakteristische Überlagerungserscheinungen zweier oder mehrerer Lichtwellen beim Zusammentreffen auf einen Punkt. Sie zeigen sich durch mehr oder minder starke farbige Zonen, die ihre Lage bei Druck auf die Scheibe verändern. Dieser physikalische Effekt wird durch die Planparallelität der Glasoberflächen verstärkt. Diese Planparallelität sorgt für eine verzerrungsfreie Durchsicht. Interferenzerscheinungen entstehen zufällig und sind nicht zu beeinflussen.
  - b) *Doppelscheibeneffekt*  
Isolierglas hat ein durch den Randverbund eingeschlossenes Luft-/Gasvolumen, dessen Zustand im wesentlichen durch den barometrischen Luftdruck, die Höhe der Fertigungsstätte über Normal Null (NN) sowie die Lufttemperatur zu Zeit und am Ort der Herstellung bestimmt wird. Bei Einbau von Isolierglas in andere Höhenlagen, bei Temperaturänderungen und Schwankungen des barometrischen Luftdruckes (Hoch- und Tiefdruck) ergeben sich zwangsläufig konkave oder konvexe Durchbiegungen der Einzelscheiben und damit optische Verzerrungen.  
Auch Mehrfachspiegelungen können unterschiedlich stark an Oberflächen von Isolierglas auftreten. Verstärkt können diese Spiegelbilder erkennbar sein, wenn z. B. der Hintergrund der Verglasung dunkel ist oder wenn die Scheiben beschichtet sind. Diese Erscheinung ist eine physikalische Gesetzmäßigkeit aller Isolierglaseinheiten.
  - c) *Anisotropien bei ESG*  
Anisotropien entstehen bei Glas, das einem thermischen Vorspannungsprozess unterzogen wurde: Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) Durch die unterschiedlichen Spannungszonen entsteht eine Doppelbrechung der Lichtstrahlen. Nur die polarisierten Anteile des Tageslichts machen diese Erscheinungen durch spektralfarbene Ringe, Wolkenbilder und ähnliches sichtbar.
  - d) *Kondensation auf den Außenflächen (Tauwasserbildung)*  
Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch bei Isolierglas an den äußeren Glasoberflächen auf der Raum- oder Witterungsseite Tauwasser auftreten. Die Tauwasserbildung auf der raumseitigen Scheibenoberfläche der Isolierglasscheibe wird durch den K-Wert, die Luftfeuchtigkeit, die Luftströmung und die Innen- und Außentemperatur bestimmt. Das Beschlagen der Scheiben wird bei Behinderung der Luftzirkulation, durch tiefe Laibungen, Vorhänge, Blumentöpfe, Blumenkästen, Jalousetten, Fußbodenheizung, ungünstige Anordnung der Heizkörper o.ä. gefördert.
  - e) *Benetzbarkeit von Isolierglas durch Feuchte*  
Die Benetzbarkeit der Glasoberflächen an den Außenseiten des Isolierglases kann z. B. durch Abdrücke von rollen, Fingern, Etiketten, Papiermaserungen, Vakuumsaugern, Dichtstoffresten, Glättmitteln oder Gleitmitteln unterschiedlich sein. Bei feuchten Glasoberflächen infolge Beschlagbildung, Regen oder Reinigungswasser kann die unterschiedliche Benetzbarkeit sichtbar werden.